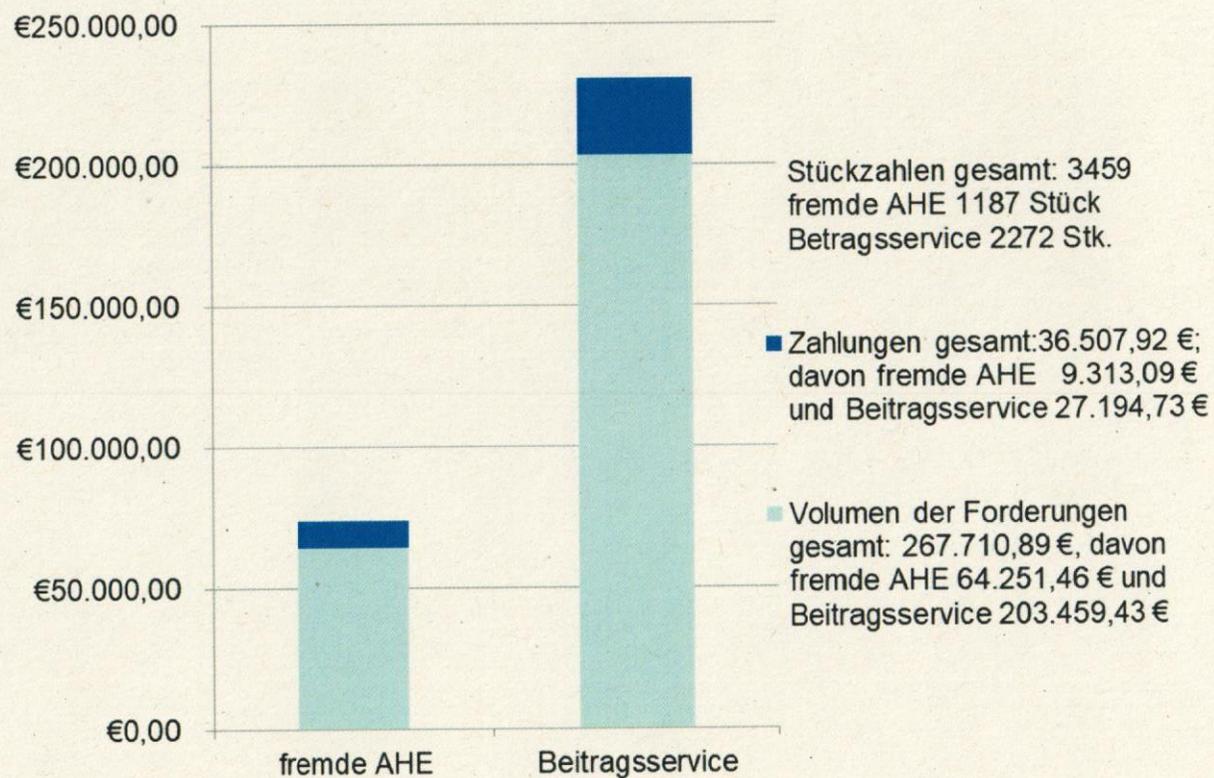


Rückfragen zum Tätigkeitsbericht des Forderungsmanagements der Stadtkasse /Vollstreckung

Aufgliederung Amtshilfeersuchen



Forderungsmanagement 2018

➤ Amtshilfeersuchen

	Gesamtvolumen offene Forderungen	davon offene Hauptforderungen	davon offene Nebenforderungen
Amtshilfeersuchen 2018	231.202,97 €	203.858,31 €	27.344,66 €

Zusammensetzung der Nebenforderungen

- Grundlage ist die Kostenordnung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom Land Brandenburg.
- Der § 5 regelt die Grundgebühr und der § 6 die Pfändungsgebühr.
- Pro Amtshilfeersuchen fallen mindestens 31,00 € Grund- und 10,50 € Pfändungsgebühr an.
- Vorrangig werden in der Stadt Eberswalde eigene Forderungen vollstreckt.

§ 5 der Kostenordnung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom Land Brandenburg – Grundgebühr

(1) Für die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung von Geldforderungen wird eine einmalige Grundgebühr erhoben, die mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde entsteht.

(2) Die Grundgebühr richtet sich nach der Höhe der beizutreibenden Geldforderung. Sie beträgt 31 Euro bei einer Geldforderung bis einschließlich 500 Euro und 42 Euro bei einer Geldforderung von mehr als 500 bis einschließlich 1 000 Euro. Bei Geldforderungen über 1 000 Euro erhöht sich die Grundgebühr um 10 Euro je angefangene 1 000 Euro; sie beträgt jedoch höchstens 100 Euro.

(3) Nimmt in dem Fall des § 22 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg die ersuchende Behörde vor Beginn der Vollstreckung das Ersuchen zurück, wird nur eine halbe Grundgebühr erhoben.

Für ein Amtshilfeersuchen ergibt sich eine Grundgebühr von mindestens 31,00 €.

§ 6 der Kostenordnung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom Land Brandenburg Pfändungsgebühr

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Pfändungsgebühr richtet sich nach der Höhe der beizutreibenden Geldforderungen. Sie beträgt 10,50 Euro bei einer Geldforderung bis einschließlich 500 Euro und 21 Euro bei einer Geldforderung von mehr als 500 bis einschließlich 1 000 Euro. Bei Forderungen über 1 000 Euro erhöht sich die Pfändungsgebühr um 10 Euro je angefangene 1 000 Euro.

(3) Die Pfändungsgebühr entsteht im Fall des Absatzes 1 Nummer 1, sobald die Vollstreckungsdienstkraft sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle des Vollstreckungsschuldners begeben hat, im Fall des Absatzes 1 Nummer 2, sobald die Vollstreckungsbehörde die Pfändungsverfügung zum Zweck der Zustellung zur Post gegeben hat oder eine Person mit der Überbringung beauftragt worden ist.

(4) Bei der Pfändung von Sachen wird die Pfändungsgebühr auch für Anschlusspfändungen sowie für Pfändungsversuche erhoben, die deshalb erfolglos bleiben, weil die Vollstreckungsdienstkraft keine zur Pfändung geeigneten Sachen vorfindet oder weil von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten ist. Bei der Pfändung von Forderungen wird die Pfändungsgebühr auch erhoben, wenn die Pfändung nur deshalb erfolglos bleibt, weil keine Forderung besteht, die die beizutreibenden Forderungen deckt

Die Pfändungsgebühr beläuft sich mindestens auf 10,50 €.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!